Zusatzversorgungskasse

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
DER GESCHÄFTSFÜHRER

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Unsere Nachricht vom:	Magdeburg,
				3. Dezember 2025

RUNDSCHREIBEN ZVK 2025/04

Themenschwerpunkte

1. Hinweise zum Jahreswechsel 2
2. Grenzwerte für die Zusatzversorgung im Jahr 2026 2
3. Änderungen Tarifverträge – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung 2
4. Riester-Zulage für das Jahr 2023 fristgerecht beantragen 3
5. Weihnachtsgrüße 4

1. Hinweise zum Jahreswechsel

Das Jahr 2025 neigt sich langsam dem Ende entgegen und es sind wieder die Jahresmeldungen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zu erstellen.
Der Abgabetermin ist der **31.01.2026**. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Jahresmeldungen bis zu diesem Datum an die ZVK übermittelt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der Service-Funktionen unseres Online-Portals, wie z. B. Einzelmeldungen erstellen oder die Auswertung fehlender Jahresmeldungen. Gerade um den Jahreswechsel erhalten wir von Ihnen verstärkt Anfragen wegen fehlender Versicherungsnummern. Diese Fragen können Sie am schnellsten mit einer gezielten Suche der Versicherungsnummer im Online-Portal klären.
Voraussetzung für eine positive Abfrage ist, dass die versicherte Person unter einer der Abrechnungsstellen angemeldet ist bzw. war, für die der Personalsachbearbeiter im Portal berechtigt ist.

Hinweis:
Überweisungen, die für das Jahr 2025 bestimmt sind, aber erst im Januar 2026 durchgeführt werden, müssen mit den entsprechenden Buchungsschlüsseln für Nach-/ Berichtigungsmeldungen gekennzeichnet werden, da sonst die Zuordnung als laufende Zahlung zum Jahr 2026 erfolgt.

Fragen zur Überweisung beantwortet Ihnen unsere Abteilung Finanz- und Anlagemanagement, Telefon: 0391 62570-333 / E-Mail: teambuchhaltung@kvsa-magdeburg.de.

2. Grenzwerte für die Zusatzversorgung im Jahr 2026

Die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2026 sind mit der Zustimmung des Bundesrates in seiner Sitzung am 21.11.2025 verbindlich festgelegt.

Eine Übersicht der für die Zusatzversorgung relevanten Grenzwerte finden Sie **hier.**
Die Höhe des jeweiligen Umlage- und Zusatzbeitragssatzes für die Pflichtversicherung bleibt unverändert und beträgt im Jahr 2026

für die Umlage: 1,50 v. H.
(gemäß § 11 Abs. 4 ZVK-Satzung wird bei Vorliegen von Insolvenzfähigkeit eine erhöhte Umlage in Höhe von 1,725 v. H. bzw. 1,75 v. H. erhoben)

für den Zusatzbeitrag: 4,80 v. H

3. Änderungen Tarifverträge – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Mit Bekanntgabe der Durchführungshinweise des KAV Sachsen-Anhalt im Rundschreiben Nr. V/65 möchten wir Sie auf folgende Änderungen im Tarifrecht aufmerksam machen, die sich auch auf die Zusatzversorgung auswirken können:

Der Tarifvertrag für die Versorgungsbetriebe enthält nun auch einen **§ 6a zu alternativen Anreizen.** Als freiwillige Arbeitgeberleistung können durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit eingeführt werden.
Diese Leistungen können zum Teil für die Beschäftigten steuerfrei nach Regelungen des EStG sein. Wenn diese Maßnahmen zu steuerfreien Leistungen führen, dann liegt auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vor. Falls die Leistungen von den Beschäftigten zu versteuern sind, dann handelt es sich aber um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Des Weiteren können Beschäftigte (Vollzeit), die unter den Geltungsbereich des TVöD oder TV-V fallen, ihre Arbeitszeit ab 1. Januar 2026 im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig auf maximal 42 Std. erhöhen (neu: § 6 Abs. 1a TVöD bzw. § 8 Abs. 1a TV-V). Eine Erhöhung ist auf maximal 18 Monate befristet.

Diese Beschäftigten erhalten neben einem erhöhten Tabellenentgelt auch einen Zuschlag je vereinbarter Erhöhungsstunde (Erhöhungsstundenzuschlag). Der Erhöhungsstundenzuschlag ist steuerpflichtiges Arbeitsentgelt und damit auch **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.**

4. Riester-Zulage für das Jahr 2023 fristgerecht beantragen

Zum **31.12.2025** endet die Frist zur Beantragung der Riester-Zulage für das Jahr 2023. Wer in 2023 individuell versteuerte Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung geleistet hat, kann hierfür staatliche Förderung in Form einer Zulage und möglicherweise auch einen zusätzlichen Steuervorteil wegen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Zulageanträge für das Jahr 2023 wurden den Versicherten im Mai 2024 übersandt. Wer diesen noch nicht ausgefüllt zurückgesandt und auch keine Dauervollmacht erteilt hat, sollte dies bis zum **31.12.2025** nachholen. Ohne den Zulageantrag können wir die Zulage nicht bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen und die Versicherten erhalten keine Zulage für 2023, was zu einer geringeren Rente führt.

Für das Beitragsjahr 2023 können die Versicherten eine Grundzulage von bis zu 175 € und für jedes kindergeldberechtigte Kind eine Kinderzulage von bis zu 185 € bzw. bis zu 300 € erhalten, wenn das Kind ab 2008 geboren ist.

Wichtig zu wissen ist, dass das Finanzamt bei der Prüfung eines möglichen Steuervorteils wegen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 5 EStG die Zulagen auch dann abzieht, wenn diese gar nicht beantragt und auch nicht erhalten wurden. Dies bedeutet, auch wenn die Beiträge bereits bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht wurden, sollte immer zusätzlich auch ein Zulageantrag gestellt werden.

Wer sich nicht sicher ist, ob er für 2023 bereits einen Zulageantrag gestellt hat, das Antragsformular nicht mehr findet oder Fragen zum Ausfüllen des Antrags hat, kann sich gern von unseren Mitarbeitern im Bereich Arbeitnehmerbeitrag/Riesterförderung beraten lassen (Telefon: 0391 62570-777 oder per E-Mail: teamriester@kvsa-magdeburg.de).

5. Weihnachtsgrüße

Am Ende des Jahres 2025 möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen unseren herzlichen Dank für die stets konstruktive und verlässliche Zusammenarbeit auszusprechen. Ihr Engagement und Ihre Unterstützung haben wesentlich zu einem erfolgreichen Jahresverlauf beigetragen.

Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Familien eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Auch im Jahr 2026 freuen wir uns auf eine weiterhin vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.

Andreas Schmidt
stellv. Geschäftsführer

Mathias Weiß
Abteilungsleiter
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778	Gloria Weber	mitgliederservice@kvsa-magdeburg.de
721	Anja Steinke	mitgliederservice@kvsa-magdeburg.de

Schulung und Beratung

722	Nicole Paternoga	teammeldungen@kvsa-magdeburg.de
775	Jörg Pfohl	beratung@kvsa-magdeburg.de

DATÜV

720	Ingo Uhlitsch	i.uhlitsch@kvsa-magdeburg.de
722	Nicole Paternoga	n.paternoga@kvsa-magdeburg.de

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777	Hotline	teammeldungen@kvsa-magdeburg.de

Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung

777	Hotline	teamriester@kvsa-magdeburg.de

Freiwillige Versicherung

777	Hotline	beratung@kvsa-magdeburg.de

Versicherungstransfer

777	Hotline	versicherungstransfer@kvsa-magdeburg.de

Rentenangelegenheiten

444	Hotline	teamrente@kvsa-magdeburg.de

Eheversorgungsausgleich

444	Hotline	versorgungsausgleich@kvsa-magdeburg.de

Fax:	**0391 62570 - 299**
Internet:	**www.kvsa-magdeburg.de/zvk**